

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Eisenbahn-TÜV soll Zug-Zulassungen beschleunigen

Bundesverkehrsminister Ramsauer, der Verband der Deutschen Bahnindustrie (VDB), der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), die DB AG und das Eisenbahnbundesamt haben eine Grundsatzvereinbarung zur Reform des Zulassungsverfahrens im Eisenbahnwesen vorgelegt. Da die Reform zur Verbesserung der Zulassungsprozesse erst 2015 abgeschlossen wird, gilt bis dahin die nun unterzeichnete Interimslösung: Zunächst werden große Bereiche der Prüftätigkeit des Eisenbahnbundesamtes (EBA) auf staatlich unabhängige Prüfinstitutionen wie TÜV oder DEKRA übertragen. In einem späteren Schritt soll die Beteiligung der externen Prüfer gesetzlich verankert werden. Die hierzu erforderlichen Gesetzesentwürfe werden für Ende 2013 erwartet. Die Übertragung der Prüfprozesse auf unabhängige Prüfer soll für eine erhebliche Beschleunigung des Zulassungsverfahrens sorgen. Die Aufgaben des EBA werden sich dann auf die Feststellung beschränken, dass die von den Herstellern und Prüfern vorgelegten Nachweise vollständig und eindeutig sind.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

mit dem Gesetzentwurf die derzeitige Struktur der Deutschen Bahn erhalten, gleichzeitig den Wettbewerb stärken und die Effizienz und Wirtschaftlichkeit im Eisenbahnsektor erhöhen. Die Länder verlangen hingegen eine vollständige Auflösung der DB-Konzernstruktur und wollen eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Infrastrukturbetreiber und der SPNV-Besteller sicherstellen. Damit liegt die Zukunft der Eisenbahnregulierung nun in den Händen des Vermittlungsausschusses. Bislang jedoch scheiterte die ambitionierte Aufgabe, dort einen mehrheitsfähigen Kompromiss auszuarbeiten. Damit hat das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung keine Chance mehr, noch in der laufenden Legislaturperiode realisiert zu werden.

Ausschreibungsverbot bis Ende des PBefG-Verfahrens

Die Vergabekammer Münster entschied am 29.05.2013, dass ein Aufgabenträger mit der Vergabe im Wettbewerb warten muss, bis das vorgelagerte PBefG-Verfahren beendet ist.

Die aufgehobene ÖPNV-Ausschreibung des Kreises Warendorf fand parallel zum Aufruf zum Genehmigungswettbewerb der Bezirksregierung Münster statt. Im Ausschreibungsverfahren verpflichteten sich die Bieter zur Abgabe einer Erklärung, dass sie keine eigenen PBefG-

Anträge stellen. Dies brachte einen Bieter aus dem Raum Telgte, der sich zunächst mit einem eigenwirtschaftlichen Antrag beworben hatte, in erhebliche Schwierigkeiten. Denn er hätte seine bereits gestellten PBefG-Anträge zurücknehmen müssen.

Die VK Münster ordnete die Aufhebung des Vergabeverfahrens an. Sie entschied, dass ein Aufgabenträger nach § 8a PBefG grundsätzlich den Ausgang eines PBefG-Verfahrens abwarten muss, bevor er eine Vergabeentscheidung trifft. Denn eine öffentliche Ausschreibung mache nur Sinn, wenn zuvor geklärt ist, ob diese überhaupt zulässig sei. Anderenfalls könnte sich ein öffentlicher Auftraggeber im Zusammenwirken mit der Genehmigungsbehörde widersprüchlich verhalten, wenn er diese Grundsatzentscheidung offen lässt. Auch veranlasst der öffentliche Auftraggeber Unternehmen zur Abgabe von Angeboten, obwohl für diese ungewiss ist, ob der zu vergebende Auftrag überhaupt vergeben werden kann. Durch die Aufhebung der Ausschreibung stellte die VK Münster den Schutz der Bieter vor nutzlosen und kostenintensiven Vorbereitungshandlungen sicher.

Scheitert die Eisenbahnregulierung?

Die Länder sind mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Eisenbahnregulierungsgesetz nicht einverstanden und haben es im Bundesrat durchfallen lassen. Die Bundesregierung wollte